

Tierschutzverein Straubing und Umgebung e.V.

SATZUNG

21.11.2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Straubing und Umgebung e.V.“ (Kurzform: TSV SR u.U.e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Straubing.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erwecken des Verständnisses für das Wesen der Tiere durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel;
 - b. Fördern des Wohlergehens der Tiere;
 - c. Verhütung von Tierquälerei;
 - d. Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - e. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung im Zusammenwirken mit den Behörden ohne Ansehen der Person;
 - f. Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, das nach den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes und nach dieser Satzung betrieben wird.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Einzelperson und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und durch Zahlung des Mitgliedbeitrages fördert. Die Beitrittserklärung bedarf der schriftlichen Form.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form.
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
5. Der Austritt wird erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Er muss bis zum 1.10. des Kalenderjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - b. wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt;
 - c. wenn es in anderer Weise den Verein schädigt oder Unfrieden im Verein oder in der allgemeinen Tierschutzbewegung stiftet.
7. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss muss der Betroffene gehört und – soweit tunlich – zum Austritt aufgefordert werden. Im Falle säumiger Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste.
Gegen den Beschluss des Vorstandes, der den Ausschluss eines Mitgliedes verfügt oder ein Eintrittsgesuch ablehnt, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Beirat innerhalb eines Monats zu, der in diesem Falle mit Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 4 Beitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe des Jahresbeitrages ist in einer Beitragsordnung festzuhalten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Sie haben jedoch alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

3. Der Beitrag soll innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme entrichtet werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern
2. Zum Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, mit der Maßgabe, dass das Vorstandsamt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
3. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
4. Der Vorstand leitet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Beirats ein. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb zweier Wochen einberufen werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 – 6 Mitgliedern und wird vom Vorstand berufen. Seine Aufgaben sind,
 - a. Unterstützung des Vorstandes durch Beratung und Mitarbeit bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte,
 - b. Entscheidung mit dem Vorstand über
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Berufung eines Geschäftsführers und
 - c. Bearbeitung von Beschwerden gegen vom Vorstand beschlossene Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. abgelehnte Eintrittsgesuche
2. Der Vorstand ruft den Beirat bei Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr, ein.
3. Der Vorstand ist im Beirat mit allen seinen Mitgliedern stimmberechtigt.
4. Der Beirat entscheidet mit dem Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann nach Anhören des Beirats und muss auf dessen Verlangen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, zu welchen in gleicher Weise einzuladen ist. Außerdem muss auf Antrag von mindestens einem **Z e h n e l** der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr zu berichten. Der Schatzmeister berichtet über Ausgaben und Einnahmen und über das Vermögen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet regelmäßig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Abstimmung per Zuruf erfolgen. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
5. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge wird durch Zuruf mit Mehrheit der Erschienenen entschieden. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1 / 3 der Erschienenen es verlangt.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
7. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden durch die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Tierheim

Der/die Leiter/in des Tierheims wird vom Vorstand bestellt. Er/sie ist für die Geschäftsführung sowie für die Ordnung im Tierheim verantwortlich. Leiter/in des Tierheims kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Weiteres regelt die Dienstanweisung.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte nach Weisung des ersten Vorsitzenden erledigt.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 8 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie bedürfen der Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Straubing“ als Zustiftung. Der erwirtschaftete Gewinn aus den Mitteln der Zustiftung ist durch die „Bürgerstiftung Straubing“ unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Tierschutz und dem Betrieb eines Tierheims für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing Bogen dienen, zu verwenden.

3. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Zuwendungen oder sonstigen Vermögensvorteile.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2015 geändert und neugefasst. Mit der Eintragung in das Vereinsregister und Inkrafttreten der Satzungsneufassung treten alle vorhergehenden Satzungen außer Kraft.

Straubing, den

Uwe Heidtmann
Erster Vorsitzender